

Strafe machen oder um Freispruch ersuchen. Die **Dauer des letzten Wortes** ist nicht beschränkt. Jedoch ist der Vorsitzende berechtigt einzugreifen, wenn der Angeklagte von der Sache abschweift oder seine Ausführungen nicht der in der Hauptverhandlung zu wahrenen Würde entsprechen.

Bringt der Angeklagte neue Hinweise tatsächlicher Art vor oder stellt er Beweisanträge, die für die Beurteilung der Sache von Bedeutung sind, ist das Gericht verpflichtet, nochmals in die Beweisaufnahme einzutreten.

§240

Abschluß der Hauptverhandlung

(1) Der Beweisaufnahme und den Schlußvorträgen folgt die Beratung des Gerichts.

(2) Die Haupt Verhandlung schließt mit der Verkündung

1. eines Urteils oder

2. eines Beschlusses über die vorläufige oder die endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht. ¹

1. Bedeutung: Die Vorschrift legt eine verbindliche Reihenfolge fest. Zwischen Beweisaufnahme und Schlußvorträgen (einschließlich dem letzten Wort des Angeklagten) einerseits und zwischen Schlußvorträgen (einschließlich dem letzten Wort des Angeklagten) und Beratung des Gerichts andererseits soll kein anderes Verfahren verhandelt werden. Die Beratung und Abstimmung des Gerichts (§§ 178—181) soll unter dem unmittelbaren Eindruck der vorangegangenen Beweisaufnahme, der Schlußvorträge und des letzten Wortes des Angeklagten in derselben Strafsache erfolgen.

Wenn das Gericht nach Beginn oder Beendigung seiner Beratung noch einmal in die Beweisaufnahme eintritt, muß es danach erneut das Wort zu den Schlußvorträgen, zu den Erwidern und zum letzten Wort des Angeklagten erteilen und erneut beraten. Erst dann darf es das Urteil oder einen der genannten Beschlüsse verkünden.

2. Art der Entscheidung: Die abschließende Entscheidung des Gerichts erfolgt durch Urteil, wenn

- auf Verurteilung des Angeklagten erkannt wird (§ 242);
- von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird (§ 243);
- auf Freispruch des Angeklagten erkannt wird (§ 244).

Die abschließende Entscheidung erfolgt durch Beschluß, wenn

- das Verfahren vorläufig eingestellt wird (§ 247);
- das Verfahren endgültig eingestellt wird (§ 248);
- die vorläufige Einstellung (§ 247) in eine endgültige Einstellung umgewandelt wird (§ 249);